

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 23. Februar 1967 Teil I	Nr. 2
Tag	Inhalt	Solte
20. 2, 67	Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik, (Staats- bürgerschaftsgesetz)	ź
20. 2. 67	Gesetz über die Erforschung, Ausbeutung und Abgrenzung des Festlandsockels der Denischen Demokratischen Republik	5

Gesetz Staatsbürg

über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsbürgerschaftsgesetz)

Vom 20. Februar 1967

Mit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik entatand in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Sie ist Ausdruck der Souveranttat der Deutschen Demokratischen Republik und trägt zur weiteren allseitigen Stärkung des abstallistischen Baates bei

Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Bepublik ist die Zugebörtgkeit ihrer Bürger zum ersten Triedliebenden, demokratischen und sozialistischen deutschen Staat, in dem die Arbeiterklusse die politische Macht im Bürdnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten auslibt.

.

Die Staalsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik

18.76

Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Repu-

- a) zum Zeitpunkt der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik deutscher Stantsangehäriger war, in der Deutschen Demokratischen Republik seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte und die Stantsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik seitdem nicht verloren hat;
- b) zum Zeitpunkt der Gründung der Deutschen Denuskratischen Republik deutscher Staatsungehöriger war, seinen Wohnstix oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demekratischen Republik hatte, danach keine andere Staatsbürgerschaft erworben hat und entsprechend seinem Willen durch Begistnerung bei einem dafür zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik geführt wird;

e) nach den geltenden Bestimmungen die Staatsbilegerschaft der Deutschen Demokratischen Bepublik erwarben und sie setidem nicht verloren hat.

3.7

- (1) Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Derokratischen Republik girantiert den Bürgern der Deutachen Demokratischen Republik die Wahrenheung der verfassungsmilligen Bechte und Ierdert von ihnen die Erfollung der verfassungsmittigen Pflichtet.
- (2) Die Deutsche Deutschriftliche Republik gewährt. Ihren Bürgern Schutz und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

13

- (1) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik können nach allgemein anerkanntem Völkerrecht gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik keine Rechte oder Pflichten aus einer anderen Schafsbürgerschaft geltend muchen.
- (3) Ein Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, der die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates zu erwerben beabsichtigt, bedarf dazu der Zustimmung der sintländigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Regelungen zu Frages der Stautabürgerschaft, die in zwischensinatlichen Vereinbarungen der Deutschen Demokratischen Republik mit anderen Staaten getroffen werden, finden Anwendung.

11.

Erwerh und Verlust der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik

Erwerb

14

Die Staatsbürgerschaft der Destachen Demokratizeben Republik wird erworben durch

a) Abstaumung;

- b) Geburt auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) Verleibung.

6.5

Ein Kind erwirbt mit seiner Gehurt die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik, wenn die Eltern oder ein Elternteil Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind.

4.5

- (1) Ein auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik geborenes Kind erwitht die Stanisbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik, wenn es durch seine Geburt eine andere Stanisbürgerschaft nicht erwerben hat
- (I) Ein Kind, das auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik aufgefunden wird (Pindelkipd), ist Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, sofern der Besitz einer anderen Staatsbürgerschaft nicht saatigewiesen wird.

57

- (1) Einem Bürger eines anderen Staates oder einem Staatenlosen innn auf seinen Antrag die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden, wenn er sich durch sein persönliches Verhalten und seine Einstellung zur Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik der Verleibung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik würdig erweist und der Verleibung keine zwingenden Gründe entgegenstehen.
- (2) Der Antragsteller soll in der Begel seinen Wehnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Bepublik haben.
- (3) Über die Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Urhunde ausgehändigt.

5 5

- (I) Minderjährige erwerben mit Verleilung der Stantsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik an die Eltern die Stantsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Antrag auch für sie gestellt ist. Das gilt auch wenn nur ein Elterneil durch Verleilung Stantsbürger der Deutschen Demokratischen Republik wird.
- (2) Hat der Minderjührige das 14 Lebensjahr vellendet, ist seine Einwilligung erforderlich.

Verlust

50

Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratiachen Republik geht verloren durch

- s) Endlassung:
- b) Widerruf der Verleihung:
- el Aberkenning.

\$10

(1) Ein Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik kann auf seinen Antrag aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik entlassen werden, wenn er seinen Wohnsitz mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik schen Demokratischen Republik hat oder nehmen will, er eine andere Staatsbürgerschaft besitzt oder zu erwerben beabsichtigt und der Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik krine zwingenden Gründe entgegenstehen.

(2) Über die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Urkunde ausgebändigt.

0.11

- (1) Worden Ellern aus der Stantsburgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik entlassen, so erstrecht sich die Entlassung auf ihre minderjährigen Kinder, wenn der Antrag auch für ale gestellt ist. Wird der Antrag nur von einem Ellernteit gestellt, ist der andere Elternteil zu hören.
- (2) Hat der Minderjührige das 18 Lebensjahr vollendet, ist seine Einwilligung erforderlich.

812

- (I) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft der Demischen Demokratischen Republik kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Bürger bei der Antragstellung falsche Angeben gemacht oder Tutsachen verschwiegen hat, die die Verleihung der Stantebürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschlossen hätten;
 - b) sich der Bürger der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Bepublik durch grobe Miliarhiung der mit ihrer Verleibung übernommenen Verpflichtungen nicht würdig erweist.
- (3) Der Widerruf ist Innerhalb eines Zeitzumes von fünd Jahren nach der Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Bepublik zuinzeig.

618

Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik kann Bürgern, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, wegen grober Verlotzung der staatsbürgerlichen Pilichten aberkannt werden.

514

Der Widerruf und die Aberkennung wirken mir ergen die Person, gegen die der Widerruf oder die Aberkennung ausgesprochen wurde.

III.

Zuständigheit und Verfahren

0.10

- (i) Über die Verleihung der Staatsbürgerschaft und die Entiessung zus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Der Ministerrat kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
- (3) Die Verleibung und die Entlassung werden milder Ausbändigung des Urkunde wirksnen.

E 18

(1) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet über den Widerruf der Verleifung und die Aberkennung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Widermit der Verleitung und die Aberkenning werden mit der Entscheidung wirksem-

\$17

Antrage auf Verleiftung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik und auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demobratischen Republik werden durch die vom Ministerium des Innern bew. Ministerium für Auswartige Anmiegenheiten beauftragten Dienstatellen entgegengenommen

27

Schluffbestimmungen

518

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik seläßt zur Durchführung dieses Gesetzes die erforderlichen Bestimmungen.

(II) Dieses Gesetz trift mil seiner Vorkündung in Kruft.

(2) Glerchmitty treten suffer Kruft:

- Rolms und Stantsangehörigkeitsgesetz mm 22 Juli 1913 (RGBI S 193) mit den daru erlassenen Knderungs und Erghnungsbestimmungen, soweit sie nicht bereits zu einem Trüberen Zeitpunkt außer Kraft gefreite sind;
- Verordnung vom 28. November 1957 über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsfragen (GBI I S. 010) mit Erster Durchführungsbestimmung vom 29. November 1957 (GBI I S. 010);
- Verordming vom 28. Januar 1985 zur Änderung der Verordming über das Verfahren in Staatsangebözigkeitstragen (GBI, II S. 143);
- Anecdnung vom 30 August 1904 über die Gleichberochtigung der Frau im Stautsangebietgkeitsrecht (ZBI S. 431)

Die versiehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Februar munzelinnunderiniebenundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Februar neunzehnhundertstebemindsochzig

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht